



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 19.11.2020

2020/233
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	16.12.2020	
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel (Entwässerungssatzung) zu.

Kravanja
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

In der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Castrop-Rauxel erfolgen geringfügige **Änderungen in § 13** der Satzung.

So erfolgt in Absatz 6 die Ergänzung um den Satz 2, welcher wie folgt lautet:

„(...) Wenn durch den EUV nicht anders bestimmt, ist als Inspektionsöffnung ein Schacht mit einem Durchmesser von mindestens DN 400 einzubauen.“

Die Ergänzung erfolgt, da ab einer Inspektionsöffnung mit einem DN 400 die Möglichkeit einer Kamerabefahrung und Spülung durch die Öffnung gegeben ist.

Weiterhin erfolgt die Ergänzung um den Abs.12, der wie folgt gefasst ist:

„Wird die Hausanschlussleitung nicht mehr genutzt, so hat der Grundstückseigentümer diese mittels Verfüllmasse (Dämmer) zu verschließen oder beseitigen zu lassen.“

Der Zusatz erfolgt um zu vermeiden, dass Hausanschlussleitungen nach ihrer Nutzungsaufgabe schadhaft und zu einem Gefahrenpotential werden.

Aufgrund der geringfügigen Änderungen wird an dieser Stelle auf Erstellung einer Synopse verzichtet.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AöR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht erfolgt in der Sitzung.

Anlage

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)